



Budapestre vonatkozó újságcikk

Osztályozás

389.2

Szerző: Pichermann, Bernhard

Hely

Cím: Die Feuerschutzsteuer

Idő

"1928"

Forrás: Peter Lloyd

3/4

1928. 2. 11.

Kommunal-Angelegenheiten.

Die Feuerschutzsteuer.

Eine städtische Vermögenssteuer.
Von Hofrat Dr. Bernhard Pichermann.

Vor einiger Zeit habe ich in den Spalten dieses Blattes jenes „Musterstatut“ besprochen, das das Ministerium des Innern behufs Deckung der Kosten der städtischen Feuerwehr der Hauptstadt so warm zur Annahme empfohlen hatte, daß selbst die Durchführung des Statuts schon antizipando bewilligt wurde. Im Sinne des Statuts sollte — statt der bisherigen Feuerversicherungsprämie — das beschützte Vermögen auf dem Wege einer städtischen Vermögenssteuer in Anspruch genommen werden. Ich suchte in gedrängter Kürze die Monstruosität dieses Musterstatuts darzulegen, das die Satire förmlich herausfordere — wie ja auch Morand u. Hagedorn in Pesth Hirclap mit seinem köstlichen Humor eine volle Schale wohlverdienten Spottes über das Operat ausgegossen hat — und schloß mit der Bemerkung, daß wir nicht glauben können, daß die Leitung unserer Hauptstadt dieses Musterstatut ernst nehmen und seinen Forderungen erliegen wird“. In dieser Annahme habe ich mich jedoch gründlich getäuscht, denn der Magistrat hat einen Entwurf („Statut betreffend die Gemeindefeuerschutzsteuer“) ausgearbeitet und dem Municipalausschuß vorgelegt, der noch über das ministerielle Musterstatut hinausgeht, indem er nicht nur dieses im Wesen übernimmt, sondern auch die bisherige Prämiensteuer — wena auch nur in halber Höhe — aufrechterhält. Dieser Entwurf wurde sogar durch die Finanzkommission des Municipalausschusses glatt angenommen und nur die Rechtskommission hatte Bedenken, sind den Entwurf nicht genügend vorbereitet und gab ihn zur weiteren Vorbereitung zurück. Wie sehr diese Zurückweisung begründet war und welche neue Last dieser Entwurf in aller Stille den ohnedies überbürdeten Steuerträgern aufzuerlegen beabsichtigt, soll nun in folgendem ausgeführt werden.

Der Entwurf übernimmt aus dem ministeriellen Musterstatut die Idee einer besonderen Steuer nach allen innerhalb der Gemarkung der Stadt befindlichen Liegenschaften, ferner nach den in Gewerbe, Handel oder sonstigen nutzbringenden Beschäftigungen investierten Kapitalien (?) und sonstigen Mobilien (!), und zwar bei den nichtgesellschaftlichen Steuerträgern zu dem von der staatlichen Vermögenssteuer

veranlagten Werte, bei den der gesellschaftlichen Steuer unterworfenen Steuerobjekten aber nach dem in der Bilanz des vorhergehenden Jahres ausgewiesenen Werte des beweglichen (!) und unbeweglichen Vermögens. Der Steuer Schlüssel wird mit 1 Prozent angelegt, — mit einer 50prozentigen Erhöhung bei feuergefährlichen Handels- und Gewerbebetrieben und einer 33 $\frac{1}{3}$ prozentigen Erhöhung bei nicht versichertem Vermögen. Begründet wird diese städtische Vermögenssteuer — denn als solche wird sie selbst der Laie erkennen — damit, daß es recht und billig erscheint, die Kosten des Feuerschutzes von dem geschützten Vermögen tragen zu lassen. Dies klingt ganz plausibel, ist aber einfach undurchführbar, wenigstens nicht auf dem Wege über die Vermögenssteuer, selbst nicht auf dem von manchen empfohlenen Wege über die Ertrags-(Grund- und Haus-)Steuer. Diejenigen, die dies glauben, übersehen nämlich, daß ein bedeutender, vielleicht der wertvollste Teil der durch die städtische Feuerwehr geschützten Objekte (Gotteshäuser, Spitäler, Schulen, Museen, öffentliche Bibliotheken, die ungeheure Zahl der öffentlichen, staatlichen sowohl wie städtischen Gebäude und Verkehrsanstalten, ferner Mobiliar, Kleider, Wäsche, Bilder usw.) weder der Vermögens- noch der Haussteuer unterliegen, auf keinem dieser Wege daher herangezogen werden können; ebensowenig können jene ziemlich zahlreichen Objekte, deren Eigentümer nicht hier, sondern an irgendeinem anderen Orte Vermögenssteuer zahlen, einfach durch die hier ausgewiesene Vermögenssteuer erfaßt werden. All diese Objekte sind des Feuerschutzes — zumeist in höchstem Maße — bedürftig. Sollte nun als Basis der Besteuerung das beschützte Vermögen selbst genommen werden, so wäre es offenbar ungerecht, die erwähnten, sehr hohen Werte unbelastet zu lassen, richtiger auf Kosten der Eigentümer der übrigen Objekte zu schützen; man müßte also für sie einen besonderen Vermögens- und Bewertungskataster anlegen, was, wenn die Regierung hierfür überhaupt zu haben wäre, außerordentlich hohe, jährlich wiederkehrende Ausgaben verursachen würde. Dieser besondere Kataster wäre übrigens auch bezüglich der hier von der staatlichen Vermögenssteuer schon erfaßten Objekte notwendig, weil die Bezirkssteuerämter die Vermögenssteuer der einzelnen Personen nur global ausweisen, beziehungsweise vorgeschrieben erhalten, somit aus diesen Vorschriften nicht ersichtlich ist, nach welchen (ob hier oder außerhalb der Stadt liegenden, ob aus Liegenschaften oder Spareinlagen usw. bestehenden)

Objekten das betreffende Subjekt besteuert wurde, ob hiebei Schulden, und wenn ja, in welcher Höhe sie in Abzug gebracht wurden? Kurz, so einfach wie sich das der Entwurf vorstellt, indem er in § 7, Absatz 4 verfügt, daß die Bezirkssteuerrechnungsämter diese Feuerschutzsteuer „auszuwerfen und vorzuschreiben“ hätten, geht die Sache nicht; sollte man diese Steuer wirklich einführen, so müßte sie ebenso gründlich ins einzelne ausgebaut und auf Grund besonderer Fassungen bearbeitet werden, wie dies bei der staatlichen Vermögenssteuer geschieht. Man sollte denn doch nicht in einem solchen Entwurfe den Eindruck erwecken wollen, als wäre die Einhebung der Steuer ohne Mehrarbeit einfach, so wie beispielsweise die irgendeines Steuerzuschlages durchführbar.

Der Entwurf, der, wie gesagt, davon ausgeht, daß die Kosten des Feuerschutzes durch das geschützte Vermögen zu tragen wären, nimmt sich gar nicht die Mühe, zu begründen, unter welchem Titel die von der Feuergefahr nicht berührten Grundstücke, Acker, Wiesen, Gärten, Wertpapiere und ähnliche Werte ebenfalls an dieser Steuer teilnehmen sollen. Da ist es noch logischer, wenn das Musterstatut auch

die Laienten heranziehen möchte (was, wie man erzählt, bei einigen Stadtvätern lebhaften Beifall ausgelöst hat), nicht nur, weil es leider noch immer Leute gibt, die keine Laienten beziehen, sondern weil auch Laienten „ab-bremmen“ können.

Was nun den beantragten Schlüssel dieser Schutzsteuer betrifft, so hat der Entwurf auch hier das, wie es scheint, den Kleingemeinden angepaßte Musterstatut wörtlich genommen; dieses spricht tatsächlich davon, daß der Steuer Schlüssel in „Tausendstel“ ausgedrückt werden möge, was der Entwurf prompt mit einem vollen Tausendstel honorieren zu müssen glaubt, also mit mehr als 100 Prozent der staatlichen Vermögenssteuer, wenn berücksichtigt wird, daß bei Veranlagung der letzteren die Schulden in Abzug gebracht werden. Hätte sich der Verfasser des Entwurfes nur so viel Mühe genommen und berechnet, wie viel dies bei irgendeinem Hause ergebe, so hätte er feststellen müssen, daß ein Haus auf Grund dieses Steuerjahres an Feuerschutzsteuer das Zehnfache der vollen Versicherungsprämie zu tragen hätte; ein Resultat, das so grotesk ist, daß er denn doch süßig geworden wäre. Es ist ein Rätsel, wie dies der betreffenden Magistratssektion entgehen konnte, und unbegreiflich, daß auch diese es nicht der Mühe wert hielt, Berechnungen anzustellen, welche neue Last diese Steuer für die ohnedies überbürdeten Hausbesitzer und mittelbar für die Einwohner bedeuten würde; ebenso scheint der Magistrat es für über-

Budapestre VI

Szerző:

stung gehalten zu haben, zu prüfen, ob die Annahme des Entwurfes, daß diese Steuer ein jährliches Erträgnis von ausgerechnet nur 1,550.000 Pengö abwerfen würde, stichhaltig ist. Statistische Belege fehlen selbstverständlich, man ist eben nicht pedantisch; wenn wir jedoch nur davon ausgehen, daß das städtische Budget als Einnahme aus der zehnprozentigen Prämiensteuer für das Jahr 1928 370.000 Pengö ansetzt und sehen, daß 10 Prozent bei einem Haus das Zehnfache der ganzen Prämie, demnach das Hundertfache der Prämiensteuer, bedeutet, so gelangen wir zu phantastischen Beträgen — selbst wenn die öffentlichen Gebäude nicht einbezogen würden.

Das ministerielle Reskript lehnt die weitere Aufrecht-
erhaltung der Prämiensteuer überhaupt ab; der Entwurf bean-
tragt trotzdem die Beibehaltung einer mindestens 5prozentigen
Prämiensteuer (die jedoch auf die Versicherten nicht überwälzt
werden soll!) mit der Begründung, daß der städtische Feuer-
schutz durch Verminderung der Risiken der Versicherungs-
unternehmungen Nutzen bringe. Diese Begründung klingt
wieder sehr plausibel, ist aber dennoch falsch. Die Ver-
sicherer tragen und tragen nämlich der Her-
abminderung der Risiken schon durch ent-
sprechende Ermäßigung der Prämien Rechnung;
wäre der städtische Feuerchutz eben nicht so unsterblich,
müßten und würden die Prämien entsprechend erhöht werden.
Eine einfache Vergleichung der für die Hauptstadt gültigen
Feuerversicherungstarife mit denjenigen, die in der Provinz
verlangt und gezahlt werden, läßt die volle Differenz zu-
gunsten des hauptstädtischen Versicherten klar ersehen. Nicht
die Versicherer also, sondern die Versicherten haben den
Nutzen und deshalb kann billigerweise gefordert werden, daß
sie einen Teil dieses Nutzens in der Form eines Zuschlages
zur Versicherungsprämie als Beitrag zu den Kosten des
Feuerschutzes abgeben, falls überhaupt das städtische Budget
dieses Einkommen nicht entbehren kann, was der Entwurf
selbst nicht behauptet; der Entwurf gibt vielmehr zu, daß die
Kosten des Feuerschutzes im Rahmen der ordentlichen Ein-
nahmen ihre volle Deckung finden, und daß der
Minister des Innern erklärt hätte, eine spezielle Feuer-
schutzsteuer nur jenen Gemeinden bewilligen zu wollen,
die die Kosten aus den ordentlichen Einnahmen eben nicht
decken könnten. Doch wie gesagt, wenn schon diese Zwecksteuer

überhaupt eingeführt werden soll, so ist sie gerechterweise und
am rationellsten — weil ohne besondere Belästigung des
Publikums und ohne Erhöhung der Administrationskosten —
nur im Wege eines Zuschlages zur Feuerversicherungsprämie
zu konstruieren. Ueber die Höhe des Zuschlages kann man ja
verschiedener Meinung sein. Berücksichtigt müßte werden, daß
der Zuschlag auf die Versicherten überwältigt werden wird
— direkt oder im Wege der Erhöhung der Prämien (womit
ja auch der Entwurf trotz seines Verbots rechnet) —, dies
meiner Ansicht nach mit Zug und Recht. Daß die Nicht-
versicherten, beziehungsweise die Unterversicherten, auf diese
Weise zu den Kosten nicht, beziehungsweise nur in geringerem
Maße beitragen werden, ist durchaus nicht unbillig, vielmehr
logisch, da sie doch aus der Ermäßigung der Versicherungs-
prämien keinen, beziehungsweise nur einen geringeren
Nutzen ziehen. Ueberdies nimmt die volle Feuerversicherung
täglich zu; schon jetzt versichern meistens nur diejenigen nicht
oder nicht genügend, die infolge ihrer bedrängten materiellen
Lage auch hier zu sparen gezwungen sind; diese hierfür durch
kleinliche Steuern zu drangsalieren ist gewiß antisozial.
Ferner versichert nicht — der Staat; diesen aber (wenn auch
sub titulo Feuerschutz) zu besteuern wird wohl beim besten
Willen nicht durchführbar sein; den auf die staatlichen Objekte
entfallenden Kostenbeitrag müßte eben das ordentliche Budget
decken.

Aus obigen Ausführungen ist daher festzustellen, daß der
von der Rechtskommission vorläufig zurückgewiesene Entwurf
überhaupt nicht geeignet ist als Basis weiterer Erörterungen
zu dienen, daß dieser Entwurf demnach endgültig abgelehnt
und die Idee einer städtischen Vermögenssteuer — auch wenn
sie gesetzlich überhaupt zugelassen wäre — definitiv fallen
gelassen werden sollte. Auch die von der Rechtskommission,
beziehungsweise deren Präsidenten angeregte Idee, die
Feuerschutzsteuer als besonderen Zuschlag zu den Erträgnis-
steuern zu konstruieren, würde zu keiner richtigen Lösung des
Problems führen, weil, wie gesagt, ein bedeutender Teil der
beschützten Objekte überhaupt keine Erträgnissteuer bezahlt,
bei dem anderen Teil aber dies eine einfache Erhöhung der
Kommunalsteuer über die limitierte Höhe von 50 Prozent
bedeuten würde. Kann das städtische Budget des Feuerschutz-

Kostenbeitrags nicht entraten, so ist er mit entsprechender
Ermäßigung oder Erhöhung und bei definitiver Annahme
des bisherigen provisorischen Statuts und in der Form der
bisherigen Prämiensteuer einzubeheben.

yozás

inyomda